

# Wasserversorgungsverband Overledingen



## Preisregelungen



## Tarifregelungen und ergänzende Bestimmungen

für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserversorgungsverbandes Overledingen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Wasserversorgungssatzung ist Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserversorgungsverband (im folgenden Verband genannt) und seinen Kunden. Außerdem gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) sowie diese Tarifregelungen mit den ergänzenden Bestimmungen.

(2) Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifkunden).

(3) Mit Abnehmern mit einer mtl. Abnahme von mehr als 2.000 m<sup>3</sup> pro Grundstück und einer Abnahme zu Schwachlastzeiten können mit Zustimmung der Verbandsversammlung Sondervereinbarungen getroffen werden.

### § 2 Wasserpreise

(1) Der Wasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Verbrauchspreis zusammen. Der Grundpreis ist neben dem Verbrauchspreis zu entrichten.

Der Grundpreis wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird für jeden Wasserzähler ein entsprechender Grundpreis erhoben.

Der Grundpreis beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

a)	Haus- und Großwasserzähler je angefangenen Monat			
Q3-4	(bis 5 m <sup>3</sup> /h)	5,00 € netto	=	5,35 € brutto
Q3-10	(bis 10 m <sup>3</sup> /h)	11,00 € netto	=	11,77 € brutto
Q3-16	(bis 20 m <sup>3</sup> /h)	18,00 € netto	=	19,26 € brutto
Ab Q3-25(Groß- und Verbundzähler)		55,00 € netto	=	58,85 € brutto

b) Standrohre mit Steigrohrzähler (Miete)

Es werden ausschließlich geprüfte und desinfizierte Standrohre mit Systemtrenner vermietet. Die Bedingungen werden jeweils einzelvertraglich unter Zugrundelegung der folgenden Preise geregelt:

Spätestens bei Abholung einzuzahlende Kautions:  
300,00 € brutto (wird bei Rückgabe des Standrohres verrechnet)

Grundpreis für die Bereitstellung: 50,00 € netto = 53,50 € brutto  
(beinhaltet: Desinfektion und Systemtrennerprüfung)

Zähler: täglich in der 1. Woche 5,11 € netto = 5,47 € brutto  
je angefangene weitere Woche: 10,23 € netto = 10,95 € brutto

(2) Der Verbrauchspreis wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben. Der Verbrauchspreis beträgt pro entnommenem m<sup>3</sup> Wasser: 1,23 € netto = 1,32 € brutto.

(3) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 117,60 € netto = 125,83 € brutto pro Jahr erhoben. Sollte der Bauwasseranschluss länger als ein Jahr genutzt werden, wird für jeden angefangenen weiteren Monat ein zwölftel des Jahrespreises berechnet. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind mit diesem Entgelt abgegolten.

Wird von einem Bauwasseranschluss mehr als eine Wohneinheit mit Wasser versorgt, sind für jede weitere Wohneinheit 38,35 € netto = 41,03 € brutto zusätzlich zu zahlen.

Für Anschlüsse ab DN 65 gelten diese Pauschalsätze nicht; hierfür wird ein Kostenvorschlag erstellt. Für größere Baustellen kann die pauschale Verbrauchsgebühr nach Erfahrungswerten vom Verband festgesetzt werden bzw. es erfolgt eine kostendeckende Berechnung nach Aufwand, Liefermenge und Grundpreis (Wasserzählereinbau).

(4) Für die Vorhaltung von Hydranten wird den Mitgliedsgemeinden ein jährlicher Grundpreis (Bereitstellungspreis) von 4,78 € netto = 5,69 € brutto pro Hydrant in Rechnung gestellt.

(5) Für die Vorhaltung von Wasser für Löschzwecke in gewerblichen Unternehmen wird je nach Einzelfall ein Entgelt festgesetzt.

### § 3 Baukostenzuschuss

- (1) Bei der Herstellung eines Hausanschlusses ist ein Baukostenzuschuss zu den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der, der örtlichen Versorgung dienenden, Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (2) Der Baukostenzuschuss wird nach der Fläche des Grundstückes berechnet.
- (3) Maßgebend für den Grundstücksbegriff ist § 2 der Wasserversorgungssatzung. Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
  2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
  3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
    - (a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von 50 m und einer Frontmeterlänge von höchstens 50 m.
    - (b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m und einer Frontmeterlänge von höchstens 50 m.
- In den Fällen der Ziffern 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
- (4) Der Baukostenzuschuss beträgt je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche  
0,56 € netto = 0,60 € brutto.
- (5) Unberührt von den Abs. 1 bis 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche oder geringere Aufwendungen zu tragen hat, die durch besondere Lage des Grundstückes, durch die Abgabemenge und/oder Qualität des zu liefernden Wassers oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind bzw. werden.
- (6) Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben, wenn das Grundstück bereits zu einem Wasserversorgungsbeitrag nach dem bis zum 31.12.1992 geltenden Recht veranlagt wurde.

### § 4 Hausanschlusskosten

- (1) Für die Herstellung des Hausanschlusses werden bei einer Anschlusslänge von bis zu 25 m, abzweigend von der Hauptversorgungsleitung und einer Nennweite von
- |               |                    |                   |
|---------------|--------------------|-------------------|
| DN 32 / DN 40 | 1.150,00 € netto = | 1.230,50 € brutto |
| DN 50 / DN 63 | 1.300,00 € netto = | 1.391,00 € brutto |
- in Rechnung gestellt.

Für jeden weiteren Meter Anschlusslänge sind zu zahlen,

Nennweite:

DN 32 / DN 40	25,00 € netto =	26,75 € brutto
DN 50 / DN 63	28,00 € netto =	29,96 € brutto

Die Kostenerstattung für größere Nennweiten wird besonders vereinbart.

- (2) Kosten für Veränderungen eines Anschlusses, die durch eine Änderung, Beseitigung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind zu erstatten.
- (3) Werden die Erdarbeiten in Eigenleistung durchgeführt, wird ein Betrag von 8,00 € netto = 8,56 € brutto je lfdm. Rohrgraben auf den Betrag nach Abs. 1 angerechnet.

Ergeben sich bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf dem anzuschließenden Grundstück, z. B. Durchbohrung oder Aufbruch von Pflaster- oder Zierrasenflächen, Durchstemmen von Betonwänden, Wegräumen von Bauschutt, so sind die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten vom Anschlussnehmer zusätzlich zu erstatten bzw. die Arbeiten nach Anweisung des Verbandes vom Anschlussnehmer durchzuführen.

(4) Weideanschlüsse werden unter der Bedingung hergestellt, dass vom Grundstückseigentümer ein begehrter, dauernd wasserdichter und frostfreier Wasserzählerschacht mit einem eingebauten Mauerdurchführungsrohr nach Anweisung des Verbandes eingebaut wird. Die Kosten richten sich nach Abs. 1. Ein geeigneter Wasserzählerschacht kann auch beim Verband erworben werden.

(5) Für die Installation weiterer Anschlussgarnituren (Mehrzähleranlagen bei Neuanschlüssen) unmittelbar neben dem Erstanchluss wird ein Pauschalbetrag von 180,00 € netto = 192,60 € brutto je Zähler erhoben. Bei entfernter Installation werden die Kosten in tatsächlich entstandener Höhe abgerechnet.

**§ 5**  
**Zahlungspflichtiger, Fälligkeit, Vorausleistungen und**  
**Abschlagszahlungen**

(1) Zahlungspflichtiger der nach diesen Tarifregelungen erhobenen Beträge ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Zahlungspflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Rechnungen des Verbandes sind 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig.

(3) Auf den Wasserpreis (Grund- und Verbrauchspreis) werden Abschläge zum 01.03., 01.07. und 01.11. eines jeden Jahres – ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch – erhoben.

(4) Auf die Hausanschlusskosten können Vorausleistungen erhoben werden, wenn ein Antrag auf Herstellung des Hausanschlusses gestellt wurde.

**§ 6**  
**Mahnkosten, Verzugsgebühren**

(1) Bei Zahlungsverzug erhebt der Verband für:

Mahnungen	3,00 €
Einzug durch Beauftragte	8,00 €
Gerichtliche Mahnverfahren	12,50 €
Sperrung eines Anschlusses	20,00 €
Öffnung eines Anschlusses	20,00 €

Verzugszinsen werden ab Fälligkeit mit 2 % über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Für ausgesprochene Stundungen erhebt der Verband Zinsen in der für Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

**§ 7**  
**Sonstige ergänzende Bestimmungen**

(1) Wasserleitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen) dürfen nicht überbaut werden. Die Leitungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

(2) Der Verband ist berechtigt, den Verbandsgliedern für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserverbrauch der Kunden mitzuteilen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Tarifregelungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.  
Rhauderfehn, den 16.12.2020

Wasserversorgungsverband Overledingen

Verbandsvorsitzender

Verbandsgeschäftsführer

Wasserversorgungsverband Overledingen  
Schwarzmoorstr. 32 · 26817 Rhauderfehn  
Telefon 0 49 52 / 92 95 -0 · Telefax 0 49 52 / 92 95 -99  
E-Mail: [wasserwerk@wvvo.de](mailto:wasserwerk@wvvo.de)  
Internet: [www.wvvo.de](http://www.wvvo.de)